

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Das Referat für Betriebsärzte und Arbeitsmedizin der Ärztekammer für Wien möchte Ihnen nachstehend einige Informationen zur aktuellen Situation betreffend das Coronavirus insbesondere für Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner zur Kenntnis bringen:

Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 54 ÄrzteG 1998 iVm EpidemieG:

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn nach gesetzlichen Vorschriften eine Meldung der Ärztin bzw. des Arztes über den Gesundheitszustand bestimmter Personen vorgeschrieben ist (§ 54 Abs. 2 Z 1 ÄrzteG 1998). Mit BGBl II 115/2020 wurde vom Bundesminister für Gesundheit verordnet, dass Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV ("2019 neuartiges Coronavirus") der **Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950** unterliegen. D.h. für Ärztinnen und Ärzte besteht die Pflicht, bei Verdacht, dass es sich um einen COVID-19 Fall handelt, Meldung an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt) zu erstatten (vgl. ÖAK-RS 21/2020).

Offenbarung zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege:

Die Verschwiegenheitspflicht besteht weiters nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt zum Schutz höherwertiger Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege unbedingt erforderlich sind (§ 54 Abs. 2 Z 4 lit. a ÄrzteG 1998). Diese Ausnahme zum Schutz höherwertiger Interessen ist in der aktuellen Situation einer Epidemie bzw. Pandemie anzunehmen, wobei hier stets eine Interessensabwägung vorzunehmen ist.

Informationspflicht gemäß § 86 ASchG

Stellen Präventivfachkräfte bei Erfüllung ihrer Aufgaben eine **ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit der Arbeitnehmer** fest, so haben sie **unverzüglich** die betroffenen Arbeitnehmer und den Arbeitgeber oder die für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften sonst verantwortlichen Personen sowie die Belegschaftsorgane **zu informieren** und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr vorzuschlagen. (§ 86 Abs. 2 ASchG) Ganz allgemein wird bei einer möglichen Bekanntgabe von Infizierten oder etwaigen Betroffenen eine gewisse **Verhältnismäßigkeit** zu wahren sein. Dies ist regelmäßig im **Einzelfall** zu beurteilen.

Generell empfiehlt sich eine genaue **Dokumentation** der einzelnen Umstände und der getroffenen Maßnahmen.

Fürsorgepflicht des Arbeitgebers - Treuepflicht des Arbeitnehmers:

Arbeitgeber haben entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen, um eine Ansteckung ihrer Arbeitnehmer möglichst zu vermeiden (Hygienemaßnahmen, Verhaltensempfehlungen bzw. -anweisungen, etc.). Die notwendigen Schutz- und Präventionsmaßnahmen bestimmen sich nach dem konkreten Infektionsrisiko, wobei die Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner entsprechend ihrer Aufgabe zu beraten und zu unterstützen haben und ihnen eine wesentliche Koordinierungsrolle zukommen kann.

Arbeitnehmer sind verpflichtet, ihrem Arbeitgeber eine Infektion mit dem Coronavirus bekanntzugeben. Das ergibt sich aus der Treuepflicht des Arbeitnehmers und soll dem Arbeitgeber ermöglichen, entsprechende Vorsorgemaßnahmen für die übrigen Beschäftigten zu treffen (vgl. etwa auch die Arbeitnehmerpflichten im Sinne des § 15 ASchG).

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass mit dem Einverständnis der Betroffenen eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jedenfalls unproblematisch ist. Andernfalls ist im Einzelfall stets eine Abwägung der zu schützenden Interessen vorzunehmen.

Weitere Informationen zum Coronavirus entnehmen Sie bitte den aktuellen und laufenden Rundschreiben der Ärztekammer für Wien sowie den aktuellen Veröffentlichungen etwa auf den Homepages der einschlägigen Institutionen.

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html>

<https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/>

<https://www.aerztekammer.at/coronavirus>

Mit kollegialen Grüßen

Schirin Martina Missaghi
Referentin für Betriebsärzte und Arbeitsmedizin

Thomas Szekeres
Präsident

medinlive medizinische
information
live

www.medinlive.at - täglich aktuell. Das neue Fachportal für Gesundheitspolitik, Wissenschaft und Gesellschaft.

Ärzttekammer für Wien
1010 Wien, Weihburggasse 10-12
www.aekwien.at
Tel. 01 51501 0